

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Regionalliga Ost

Wettkampfsaison 2011/2012

Stand August 2011



Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Durchführung	4
1.2	Gesamtleitung	4
1.3	Ligenleitung RLO.....	4
1.4	Schiedsrichterwesen.....	4
2.	Spielbestimmungen.....	5
2.1	Meisterschaften und Pokalrunden	5
2.2	Meisterschaftsspiele	5
2.3	Pokalspiele.....	5
2.4	Spielberechtigte Spieler.....	5
2.5	Wechselfristen	5
2.6	Stammspieler	5
2.7	Schiedsrichter	6
2.8	Ergänzungen/Änderungen der Durchführungsbestimmungen	6
2.9	Ligenzugehörigkeit.....	6
3.	Beteiligung von Mannschaften aus anderen LEV 's	6
3.1	Mannschaften aus anderen LEV 's.....	6
3.2	Anerkennung der Durchführungsbestimmungen.....	6
3.3	LEV-SR für Heimspiele	6
4.	Verbandsabgaben	6
4.1	Spielabgaben.....	6
4.2	Abrechnung der Spielabgaben.....	7
5.	Zahlungen	7
5.1	Verbindlichkeiten aus früheren Spielzeiten.....	7
5.2	Meldegebühren	7
5.3	Kaution	7
5.4	Ausgleichsabgabe für fehlende SR.....	7
5.5	Werbung	7
6.	Schadensersatzansprüche	8
6.1	Nichtantreten einer Mannschaft.....	8
6.2	Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb.....	8
7.	Spielwertungen	8
7.1	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	8
7.2	Einsatz eines spielberechtigten Spielers, der nicht auf der Mannschafts-Meldeliste steht.....	8
7.3	Verweigerung das Spiel fortzuführen – Team auf dem Eis/Team nicht auf dem Eis.....	8
8.	Ärztlicher Dienst	9
8.1	Anwesenheit ärztlicher Dienst.....	9
8.2	Unterschrift ärztlicher Dienst	9
8.3	Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spieles	9
8.4	Transportkosten bei Verletzung.....	9
8.5	Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst	9
9.	Schiedsrichter	9
9.1	SR-Einteilung	9
9.2	SR für Freundschaftsspiele.....	9
10.	Verspäteter Spielbeginn.....	10
11.	Eintrittskarten	10
12.	Spieltermine.....	10

12.1	Terminkonferenz	10
12.2	Spieltage und Zeitpunkt Spielbeginn.....	10
12.3	Information bei Spielausfall /Spielabsage etc.....	10
12.4	Antrag auf Spielverlegung.....	11
12.5	Kurzfristige Spielverlegung.....	11
12.6	Spielabsagen aufgrund von Krankheit.....	11
12.7	Spielabsagen wegen „Höherer Gewalt“	11
13.	Mannschaftsmeldungen.....	11
13.1	Meldung der spielberechtigten Spieler	11
13.2	Nachmeldung von Spielern	12
14.	Spielberechtigung	12
14.1	Jahrgänge.....	12
14.2	Einsatz von Nachwuchsspielern	12
14.3	Einsatz von Gastspielern	12
14.4	Regelung bezüglich TK-pflichtige Spieler	12
14.5	Identitätskontrolle.....	12
15.	Trainer	13
16.	Spielberichte.....	13
16.1	Ausfüllen der Spielberichte	13
16.2	Zusatzmeldung	13
16.3	Versand des Spielberichtes.....	13
16.4	Meldepflichtige Strafen.....	14
16.5	Spieldauerdisziplinarstrafe	14
16.6	Änderungen der Eintragungen im Spielbericht	14
17.	Spielerkleidung.....	14
17.1	Spielkleidung (Trikots).....	14
17.2	Trikotnummern.....	15
17.3	Einheitliche Spielkleidung.....	15
18.	Schutzausrüstungen	15
19.	Eisbereitung/Aufwärmen/Pausen/Sanitäre Anlagen/Kabinen	16
20.	Spielregeln.....	16
20.1	Dritte Disziplinarstrafe	16
20.2	Spieldauerdisziplinarstrafe aufgrund 2. Disziplinarstrafe in einem Spiel	16
20.3	Übernahme der Sperren.....	16
20.4	Einzug des Spielerpasses.....	16
21.	Lautsprecherdurchsagen	16
21.1	Unzulässige Lautsprecherdurchsagen.....	16
21.2	Bekanntgabe in den Pausen/nach Spielende.....	16
21.3	Musikeinspielungen während des Spiels	17
21.4	Luftdruckhörner.....	17
22.	Zufahrt zum Stadion	17
22.1	Zufahrt für Gastmannschaft und SR.....	17
22.2	Parkplatz für SR	17
23.	Durchsage von Spielergebnissen	17
24.	Spielplan, Spielmodus, Gebührenordnung/SR-Gebühren	17
25.	Sondermaßnahmen und Erlässe.....	17
25.1	Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen	17
25.2	Vermessung von Ausrüstungsgegenständen	18
26.	Änderungen und Ergänzungen	18

1. **Allgemeine Bestimmungen**

1.1 **Durchführung**

Sächsischer Eissportverband e.V.
Fachsparte Eishockey
Wittgensdorfer Straße 2 a
09114 Chemnitz

Telefon: 0371- 4005790
Fax: 0371- 4005791
E-Mail: info@sev-eishockey.de

1.2 **Gesamtleitung**

SEV Eishockeyobmann: Lutz Michel

Mobil: 0151-14564704
E-Mail : info@sev-eishockey.de

1.3 **Ligenleitung RLO**

Jürgen Hanke

Mobil: 0171 -3432500
E-Mail: j.hanke-wsw@online.de

1.4 **Schiedsrichterwesen**

Zu allen Spielen werden die Schiedsrichter von den zuständigen Obleuten des LEV eingeteilt, in dessen Verbandsbereich das Spiel stattfindet. Es gilt die SR-Gebührenordnung dieses LEV.

Schiedsrichterobmann - Sachsen:

Rainer Kluge

Telefon: 03576 -223050
Mobil: 0171 -8510005

Andre Morlock (Einteilungen)

Telefon: 0351-2632000
Mobil: 0151-14564707
E-Mail: morlockadresden@t-online.de

Schiedsrichterobfrau – Berlin :

Brigitte Mössner

Tel./Fax: 030-3219181
Mobil: 0177-3219181

Schiedsrichterobmann – Thüringen:

Ronald Weiss

Tel.: 0361-2629696
Fax: 0361-2629696
E-Mail: ronald.weisz@tev-eishockey.de

2. Spielbestimmungen

2.1 Meisterschaften und Pokalrunden

Die Spiele der Regionalliga-Ost und des Sachsenpokals werden grundsätzlich nach den Spielregeln der IIHF, der Satzung des DEB und deren Ordnungen und den nachstehend erlassenen Zusatzbestimmungen durchgeführt.

Gemäß Art. 24 SpO-DEB wird vom LEV Sachsen die Gesamtleitung für den LEV-überschreitenden Spielbetrieb übernommen. Die Vereine der anderen LEV unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Sportgerichtsbarkeit des LEV Sachsen.

Kapitalgesellschaften können am Spielbetrieb des SEV nicht teilnehmen.

2.2 Meisterschaftsspiele

Meisterschaftsspiele sind alle Spielrunden, bzw. Auf- und Abstiegsspiele, Play-off Spiele, Qualifikations- und Relegationsrunden, die zur Ermittlung des jeweiligen offiziellen Ligenmeisters durchgeführt werden.

2.3 Pokalspiele

Pokalspiele sind alle Spielrunden, die zur Vergabe der offiziellen SEV- Pokale stattfinden, nicht aber solche Spielrunden, die von Vereinen veranstaltet werden. Das Reglement für Vereinspokalrunden muss dem SEV durch den jeweiligen Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Sonstige Pokalturniere müssen dem SEV durch den jeweiligen Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.4 Spielberechtigte Spieler

Spielberechtigt sind alle für die jeweilige Mannschaft rechtzeitig gemeldeten Senioren- und Junioren- und Jugendspieler, für die ein gültiger Spielerpass oder die Bestätigung eines Vereinsoffiziellen über die Spielberechtigung und ein Lichtbildausweis vorliegen. In letzterem Fall muss der Text der Zusatzmeldung wie folgt lauten: "Der Spieler Nr. X, geb. am ist für den Verein Y spielberechtigt. Der Spielerpass befindet sich in Händen des Vereins."

2.5 Wechselfristen

Vereinswechsel einzelner Spieler sind gemäß Art. 55 DEB- SpO in allen Spielklassen des SEV innerhalb folgender Fristen möglich. Gleiches gilt für die Erteilung von Doppellizenzen.

Spieler der Seniorenaltersklasse	01.06. – 15.01.
Spieler/innen aller Nachwuchsaltersklassen	01.06. – 30.09/ ab 01.12-15.01.
Frauen	01.06. – 15.09/ ab 01.12-15.01.

2.6 Stammspieler

Zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung müssen in allen Mannschaften grundsätzlich Stammspieler eingesetzt werden. Stammspieler ist, wer in der laufenden Saison - ausgewiesen durch seine Nennung auf der jeweiligen Mannschaftsliste, wenigstens drei Meisterschafts- oder Pokalspiele derselben Mannschaft teilgenommen hat. Spieler, die 3 Spiele in der nächst höheren Klasse gespielt haben, sind automatisch festgespielt und können nach unten nicht mehr zurück. Stammspieler dürfen in niedrigen Klassen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Torhüter, für sie zählt der tatsächlich im Spielbericht vermerkte Einsatz. Torhüter sind daher Stammspieler einer Mannschaft

(erste Mannschaft oder 1b- Team) sobald sie dreimal für dieselbe Mannschaft im Tor standen.
Alle Spieler, die zu Beginn der Saison das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, spielen sich nicht fest.

Sie können gemäß Ihrem Alter in allen Mannschaften eingesetzt werden. Mit Genehmigung des Ligenleiter kann ein Stammspieler auch in die 1b Mannschaft wechseln. Es besteht dann aber keine Möglichkeit mehr, für die gesamte Saison, wieder hoch zuzuspielen. Bei Verstößen gegen diese Regel wird durch die Ligenleitung gem. Art. 26 DEB- SpO gewertet.

Spieler, die eine Förderlizenz für eine DEL-Mannschaft besitzen, dürfen in der Regionalliga-Ost nicht eingesetzt werden.

2.7 **Schiedsrichter**

Zu Meisterschafts- und Pokalspielen dürfen keine Schiedsrichter aufgeboten werden, die gleichzeitig Spieler, Trainer, Betreuer oder Mannschaftsführer einer der am jeweiligen Ligaspielbetrieb teilnehmenden Mannschaft sind. Die Leitung durch nicht lizenzierte Schiedsrichter ist unzulässig. Zuwiderhandlung wird geahndet.

2.8 **Ergänzungen/Änderungen der Durchführungsbestimmungen**

Diese Durchführungsbestimmungen können per Nachtrag durch die Fachsparte Eishockey geändert werden.

2.9 **Ligenzugehörigkeit**

Jede Mannschaft ist für die Liga spielberechtigt, für die sie sich qualifiziert hat.

3. **Beteiligung von Mannschaften aus anderen LEV 's**

3.1 **Mannschaften aus anderen LEV 's**

Zu den Spielen der Meisterschafts-/Pokalrunden können durch die Fachsparte Eishockey Vereine anderer Landesverbände zugelassen werden.

3.2 **Anerkennung der Durchführungsbestimmungen**

Die Vereine aus anderen LEV 's erkennen diese Durchführungsbestimmungen an und unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Sportgerichtsbarkeit des SEV.

3.3 **LEV-SR für Heimspiele**

Durch die jeweiligen LEV 's muss sichergestellt sein, dass für die Heimspiele ihrer Mannschaften entsprechend für die Liga lizenzierte SR zur Verfügung stehen.

4. **Verbandsabgaben**

4.1 **Spielabgaben**

Die Spielabgaben sind auf Grundlage der Satzung des SEV in Verbindung mit der Gebührenordnung des SEV zu zahlen. Auf Art. 44 DEB SpO wird ausdrücklich hingewiesen. Jedes Spiel ist unverzüglich und einzeln abzurechnen. Die Spielabgabe wird auf das Konto der Fachsparte Eishockey bei der Sparkasse Zwickau Kto-Nr.: 2258019160, BLZ 87055000 zweckgebunden eingezahlt. Formblätter für die Abrechnungen werden den Vereinen zugesandt.

4.2 **Abrechnung der Spielabgaben**

Die Spielabgabe ist monatlich zu zahlen. Nichtzahlung und/oder Abrechnung kann Spielverbot zur Folge haben. Darüber hinaus können sämtliche Leistungen des SEV von der fristgerechten Zahlung abhängig gemacht werden.

5. **Zahlungen**

Sämtliche Zahlungen an den SEV im Rahmen des Spielbetriebes haben ausschließlich auf das Konto der Fachsparte Eishockey des SEV (s. Ziffer 4.1) zu erfolgen. Fristversäumnisse durch Zahlungen auch auf andere Konten des SEV gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

5.1 **Verbindlichkeiten aus früheren Spielzeiten**

Jede teilnehmende Mannschaft ist verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten evtl. auch aus früheren Spielzeiten, fristgerecht zu begleichen - bei Nichtbeachtung kann Heimspielverbot ausgesprochen werden.

5.2 **Meldegebühren**

Die Meldegebühr beträgt je Mannschaft 180,00 Euro und ist nach Rechnungslegung auf das Konto der Fachsparte Eishockey, Sparkasse Zwickau (BLZ 87055000) Konto Nr. 2258019160 zu überweisen. Wird die Meldegebühr nicht fristgemäß gezahlt, erfolgt keine Zulassung zum Spielbetrieb.

5.3 **Kaution**

Die Kaution beträgt 500,00 Euro und wird mit während der Saison anfallenden Kosten, wie z. B. Gebühren für Spielverlegungen, Strafen (Ausnahme: Urteile des Spielgerichtes) etc. verrechnet. Der Restbetrag wird zum Ende der Saison (31.05. d. J.) den Vereinen, unter gleichzeitiger Versendung der Abrechnung, wieder gutgeschrieben.

5.4 **Ausgleichsabgabe für fehlende SR**

Jeder Verein (SEV) hat für jede Mannschaft, die am Spielbetrieb des SEV teilnimmt oder für die durch den LEV Sachsen Schiedsrichter eingeteilt werden, über einen lizenzierten SR zu verfügen. Hat ein Verein weniger lizenzierte SR als gemeldete Mannschaften, so ist gem. Art. 23.8 DEB SpO eine Ausgleichsabgabe in folgender Höhe zweckgebunden zu zahlen:

Oberliga	350,--€
Regionalliga-Ost	300,--€
Nachwuchs je Mannschaft	100,--€

5.5 **Werbung**

Die Genehmigung der Werbung erfolgt unter Berücksichtigung der Werberichtlinien, durch die Geschäftsstelle. Die Werbegenehmigung ist vor dem Spiel den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird eine Gebühr gem. Gebührenordnung erhoben.

6. Schadensersatzansprüche

6.1 Nichtantreten einer Mannschaft

Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenleitung zu einem bereits festgesetzten MS/PS nicht an, so ist der Spielgegner grundsätzlich berechtigt, Schadensersatz von dem sich verfehlenden Verein zu fordern. Die Schadensregulierung ist intern durch die Vereine zu klären. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 Euro erhoben und es erfolgt eine Wertung des Spiels gem. Art. 3 Pkt. 3.1 DEB-SpO.

Tritt ein Verein mit einer Mannschaft innerhalb einer Wettkampfsaison zweimal zu Meisterschaftsspielen/Pokalspielen nicht an, so scheidet der Verein mit dieser Mannschaft aus der betreffenden Meisterschaft aus und der Verein ist bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadensersatzansprüchen gegen diesen Verein. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 450,00 Euro erhoben. Unabhängig von dieser Konventionalstrafe erfolgt die Wertung gem. DEB- SpO.

Diese Konventionalstrafen bedürfen keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheids.

6.2 Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb

Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach der Terminkonferenz vom Spielbetrieb zurück, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 1500,00 € (lt. GBO) erhoben. Die Kautionshöhe von 500,00 Euro wird nicht an den betreffenden Verein zurückerstattet. (unabhängig von Schadensersatzansprüchen anderer Vereine).

Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrages auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

7. Spielwertungen

7.1 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers

Setzt ein Verein einen Spieler im Meisterschafts-/Pokalspiel ein, für den er keine Spielberechtigung besitzt, wird eine Ordnungsgebühr gemäß GbO Ziffer 17ff. erhoben. Unabhängig von dieser Ordnungsgebühr erfolgt die Wertung gem. DEB SpO.

Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrages auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

7.2 Einsatz eines spielberechtigten Spielers, der nicht auf der Mannschafts-Meldeliste steht

Setzt ein Verein einen Spieler im Meisterschafts-/Pokalspiel ein, der nicht für die Mannschaft gemeldet ist, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 20 € erhoben.

7.3 Verweigerung das Spiel fortzuführen – Team auf dem Eis/Team nicht auf dem Eis

Entsprechend den Regeln 566 und 567 des IIHF-Regelbuches ist für die Verweigerung das Spiel fortzuführen oder das Verlassen der Spielfläche eine Konventionalstrafe in Höhe von 150,00 Euro zu zahlen. Als Verweigerung zählt es, wenn der Schiedsrichter zum Anspiel pfeift und eine Mannschaft sich weigert das Anspiel auszuführen.

Diese Konventionalstrafe bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides

8. Ärztlicher Dienst

8.1 Anwesenheit ärztlicher Dienst

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, von 45 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für die Mannschaften mind. einen ausgebildeten Sanitäter (dieser muss Mitglied einer anerkannten Institution sein) und/oder einen Vereinsarzt im Stadion zur Verfügung zu halten. Er darf jedoch erst entlassen werden, wenn nach Befragen der Mannschaften und der Schiedsrichter eine Betreuung nicht mehr notwendig ist. Der anwesende Arzt oder Sanitäter darf kein Spieler, Trainer oder Mannschaftsleiter einer am Spiel beteiligten Mannschaft sein.

8.2 Unterschrift ärztlicher Dienst

Die eingeteilten SR überzeugen sich vor Spielbeginn, ob die Unterschrift des Sanitäters/Arztes auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Sobald der Sanitätsdienst/Arzt unterschrieben hat, dürfen die beiden Mannschaften auf das Eis.

8.3 Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spieles

Wird während des Spieles festgestellt, dass der Arzt oder Sanitätsdienst nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten den Arzt oder Sanitätsdienst zurückzuholen, ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt oder Sanitätsdienst in der geforderten Zeit eintrifft.

8.4 Transportkosten bei Verletzung

Durch Verletzung notwendige Kosten des Transportes oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereines dem die Spieler angehören. Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereines. Ein Transport ins Krankenhaus muss innerhalb von 15 Minuten möglich sein.

8.5 Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst

Wird aus den genannten Gründen ein Spiel nicht angepfeifen oder abgebrochen, erfolgt die Wertung nach DEB SpO Art. 26.3.5. Darüber hinaus bleibt davon die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen den sich verfehlenden Verein unberührt.

9. Schiedsrichter

9.1 SR-Einteilung

Die SR-Einteilung wird zu allen Meisterschafts- und Pokalspielen vom jeweiligen - SR-Obmann oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter vorgenommen. Die Spiele der Meisterschaftsrunde (Regionalliga-Ost) und des Pokals werden im 2-Mann-System geleitet, die Spiele der Meisterschaft und Play-off Spiele im 3-Mann-System.

9.2 SR für Freundschaftsspiele

Die Einteilung von SR für Freundschaftsspiele wird vom jeweiligen SR-Obmann vorgenommen. Freundschaftsspiele sind 14 Tage vorher beim Ligenleiter anzumelden.

9.3 Betreuung der Schiedsrichter

Jeder gastgebende Verein ist für die Sicherheit der Schiedsrichter vom Eintreffen bis zur Abreise verantwortlich. Dazu ist ein Schiedsrichterbetreuer zu benennen und der Geschäftsstelle zu melden.

10. Verspäteter Spielbeginn

Bei Verspätung des Gegners oder Verspätung der Heimmannschaft ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten (Beginn der Wartezeit = offizieller Spielbeginn) einzuhalten, bevor der Tatbestand des Nichtantretens gegeben ist. Wenn der Spielgegner telefonisch eine längere Wartezeit (Verspätung) wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne usw. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint (SR-Ermessen) soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Darüber hinaus ist gem. Art. 26.3. DEB SpO zu verfahren.

11. Eintrittskarten

Es wird auf Art. 45 DEB SpO hingewiesen. Den Gastmannschaften stehen in allen Ligen für jedes MS/PS/FS 10 kostenlose Eintrittskarten zu. Eingeteilte SR erhalten auf Wunsch je 2 kostenlose Eintrittskarten. Verbandsoffizielle (SR-Beobachter, Mitglieder der Fachsparte Eishockey, u. a.) erhalten auf Anforderung 2 kostenlose Sitzplatzkarten.

12. Spieltermine

12.1 Terminkonferenz

Zur angesetzten Terminatung sind von den Vereinen bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die voll verantwortlich Termine für ihren Verein vereinbaren können.

Sollte ein Verein keine o. g. Vertreter zur Terminatung entsenden bzw. auf Anforderung keine möglichen Termine melden, so hat der Verein keinen Anspruch auf Teilnahme am Spielbetrieb. Die in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Meisterschafts-, Play-off oder Platzierungsspiele werden von der Ligenleitung auch dann angesetzt, wenn sich die Vereine - aus welchen Gründen auch immer – nicht auf Termine einigen. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Eis mehr zur Verfügung steht. Bei Nichtantreten wird gem. Art. 26 SpO verfahren; auf Art. 31 SpO wird nachdrücklich hingewiesen. Die Spiele müssen bis spätestens 31.03. beendet sein.

Die Spieltermine werden auf der Terminatung verbindlich festgelegt. Sie werden als Terminpläne veröffentlicht und sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Die festgelegten Termine und Anfangszeiten sind verbindlich.

Es obliegt den Vereinen, die Terminpläne zu überprüfen. Während der laufenden Saison werden die amtlichen Terminpläne im Internet veröffentlicht. Link:

<http://www.sev-eishockey.de/index.php/ligen>

12.2 Spieltage und Zeitpunkt Spielbeginn

Spieltage sind der Freitag, Samstag und Sonntag. Spielbeginn ist freitags nicht vor 19:00 Uhr und sonntags nicht nach 17:00 Uhr. Für Feiertage gilt die „Sonntagsregelung“. Die Vereine können einvernehmlich andere Spieltage und Anfangszeiten vereinbaren.

Bei Spielterminen an Feiertagen sind die länderspezifischen Feiertagsregeln zu beachten.

12.3 Information bei Spielausfall /Spielabsage etc.

Im Falle von unumgänglichen Änderungen (Spielausfällen, Änderung des Spielbeginns, etc.) ist in jedem Fall **SOFORT** die Ligenleitung, die Gastmannschaft, der SEV SR-Obmann (und ggf. zusätzlich der entsprechende LEV-Obmann bei den anderen Landesverbänden) und die eingeteilten SR durch den Verein zu benachrichtigen.

12.4 Antrag auf Spielverlegung

Spielverlegungen sind gebührenpflichtig und bedürfen grundsätzlich der Schriftform! Änderungen können nur mit Genehmigung der Ligenleitung und dem Einverständnis des Spielgegners vorgenommen werden.

Formblätter werden den Vereinen in Vorbereitung der Saison zugesandt. Die Gebühren sind der SEV-Gebührenordnung zu entnehmen. Die Gebührenordnung ist Teil der Durchführungsbestimmungen. Als Spielverlegung gilt auch die Änderung des Spielortes und der Anfangszeit. Der Antrag auf Spielverlegung muss mindestens 14 Tage vor dem offiziellen Spieltermin von beiden Mannschaften unterschrieben bei der Ligenleitung vorliegen. Ist die Frist kürzer, so handelt es sich um eine kurzfristige Spielverlegung. Können sich die Vereine nicht in angemessener Zeit (max. 10 Tage) auf einen neuen, aber auch zumutbaren Termin einigen, wird dieser von der Ligenleitung endgültig festgesetzt. Auf Art. 38.5 SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

12.5 Kurzfristige Spielverlegung

Können bei kurzfristigen Spielverlegungen die SR nicht mehr benachrichtigt werden oder wird dieses vom Veranstalter versäumt, trägt dieser die entstehenden Kosten.

12.6 Spielabsagen aufgrund von Krankheit

Eine Spielabsage ist nur möglich, wenn die Mindestspielstärke (Senioren 9 + 1) aufgrund von Krankheit unterschritten wird. Eine Neuansetzung des Spieles kann nur veranlasst werden, wenn entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste (Schulbescheinigungen werden nicht anerkannt) innerhalb von 1 Woche nach dem offiziellen Spieltermin eingereicht werden.

Diese Spielabsagen haben mind. 8 Stunden vor Spielbeginn zu erfolgen.

12.7 Spielabsagen wegen „Höherer Gewalt“

Kann ein MS/PS ohne Verschulden der beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenleitung nach pflichtgemäßen Ermessen über die Wertung oder ggf. Neuansetzung dieses Spieles. Die Ligenleitung ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26.3.3. DEB SpO gebunden.

13. Mannschaftsmeldungen

13.1 Meldung der spielberechtigten Spieler

Sämtliche aktiven spielberechtigten Spieler (Art. 52 a DEB SpO) jeder Mannschaft sind mit folgenden Angaben an die Ligenleitung - bis 14 Tage nach der Terminkonferenz zu senden: Rückennummer, Name, Vorname, Passnr. Spielposition (Formblatt). Es sind die Rückennummern 1 - 99 zulässig. Die einmal angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Saison beibehalten werden. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern beizubehalten oder aber im Spielbericht zusätzlich in Klammern **VOR** dem Namen einzusetzen. Bei Verstößen wird eine Gebühr gemäß SEV-Gebührenordnung erhoben. Es sind mindestens 18 Feldspieler und 2 Torhüter zu melden.

Pos.	Dress-Nr.	Name, Vorname	Pass-Nr.
S	07	(99) Müller, Max	08150

13.2 **Nachmeldung von Spielern**

Die Nachmeldung von Spielern hat **vor dem ersten Einsatz** des Spielers an die Geschäftsstelle zu erfolgen (schriftlich oder per Fax), bis spätestens Freitag 12:00 Uhr. Später eingehende Meldungen können für das jeweilige Spielwochenende nicht berücksichtigt werden. Änderungen oder Streichungen auf der Mannschaftsmeldeliste sind dem Ligenleiter **SOFORT** schriftlich bekannt zu geben. Bei Nichtbeachten findet Art. 5.4 (Einsatz eines spielberechtigten Spielers, der nicht auf der Mannschaftsmeldeliste steht) Anwendung.

14. Spielberechtigung

14.1 **Jahrgänge**

Spielberechtigt sind alle Spieler der Altersklasse Senioren. Von der Altersklasse Jugend können Spieler beider Jahrgänge (in der Saison 2011/12 sind dies die Jahrgänge 1994/95) auch in der Altersklasse Senioren eingesetzt werden. Die Genehmigung gilt für Jugendspieler jedoch nur, sofern die Zustimmung des Erziehungsberechtigten, des SEV und ein ärztliches Attest vorliegen. Diese Unterlagen sind dem Spielerpass beizufügen. Die SR sind angewiesen, sämtliche Spieler, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, spielen zu lassen. Eine Überprüfung der Spielberechtigung erfolgt durch die Ligenleitung. Sollte kein Spielerpass oder Spielgenehmigung vorliegen, muss ein Lichtbildausweis vorgelegt werden. Der Mannschaftsführer muss auf einer Zusatzmeldung bestätigen, dass der Spieler für den Verein spielberechtigt ist und der Spielerpass sich in den Händen des Vereines befindet.

14.2 **Einsatz von Nachwuchsspielern**

Nachwuchsspieler dürfen an einem Tag nur ein Spiel austragen. Ausnahme bei Turnieren und Spielen mit verkürzter Spielzeit. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden dem Fehlen einer Spielberechtigung im zweiten Spiel gleichgesetzt und entsprechend geahndet. (Siehe auch Art. 51 Absatz 8 DEB-SpO)

14.3 **Einsatz von Gastspielern**

In Freundschaftsspielen vor Saisonbeginn können Spieler mit einer Gastspielgenehmigung des abgebenden Vereins bzw. einer 15 Tage Try-Out Genehmigung für transferkartenpflichtige Spieler eingesetzt werden. Der Einsatz von Gastspielern/innen ist ausschließlich in Freundschaftsspielen gestattet. Die nationale Gastspielgenehmigung kann nur von dem Verein erteilt werden, für den die **gültige** Spielberechtigung erteilt ist. Ist der Spielerpass bereits abgelaufen bzw. wurde die Freigabe bereits erteilt, kann **kein** Verein eine Gastspielgenehmigung erteilen.

14.4 **Regelung bezüglich TK-pflichtige Spieler**

Es dürfen insgesamt **2** (zwei) Kontingentspieler eingesetzt werden.

14.5 **Identitätskontrolle**

Die SR können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch von der Ligenleitung oder vom SR-Obmann angeordnet werden. Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftprobe zu veranlassen. Die Gesichtskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.

15. Trainer

- 15.1 Alle am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften müssen von einem Trainer mit mindestens Trainer C - Lizenz tatsächlich trainiert und gecoacht werden. Der Trainer hat während des Spiels ständig anwesend zu sein. Zugelassen werden nur Trainer mit einer gültigen Lizenz. Zu den Meisterschaftsspielen dürfen keine Schiedsrichter aufgeboten werden, die gleichzeitig Trainer, Betreuer oder Mannschaftsführer einer am jeweiligen Ligaspielbetrieb teilnehmenden Mannschaft sind.
- 15.2 Bei allen Spielen ist die Trainerlizenz im Original den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen und der Trainer/Übungsleiter ist den Schiedsrichtern vorzustellen und hat den Spielbericht dort zu unterschreiben. Die Originallizenz verbleibt bis zum Spielende bei den Spielerpässen in der Schiedsrichterkabine. Eine Fotokopie der Trainer-/Übungsleiterlizenz ist nicht zulässig. Die Lizenznummer ist neben dem Namen auf dem Spielbericht zu vermerken. Wird keine Originallizenz oder nur eine Fotokopie vorgelegt, ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung anfertigen zu lassen. Bei nichtvorhandener Trainer-/Übungsleiterlizenz wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 250,-€ gemäß SEV-Gebührenordnung erhoben. Sollte die Originallizenz nicht vorgelegt werden können, ist analog zur "Nichtvorlage von Spielerpässen" zu verfahren. Zur Erhaltung des Trainerscheins ist alle 2 Jahre die Teilnahme an einer Nachschulung erforderlich, diese wird jährlich vom Verband durchgeführt.
- 15.3 Es wird auf ein Verbot von Spielertrainern in den sächsischen Ligen verzichtet, aber bei Verzahnung nach oben (Play-offs) muss ein lizenziertes Trainer an der Bande stehen. Die Maßgabe für den Spielertrainer ist, er muss am Trainerlehrgang teilnehmen und mindestens eine gültige Trainer C-Lizenz besitzen.

16. Spielberichte

16.1 Ausfüllen der Spielberichte

Die Spielberichte sind sorgfältig, gut leserlich und korrekt in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen. Bei nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichten erfolgt im Erstfall eine Verwarnung, im Wiederholungsfall eine Geldbuße. Die Wettkampfformalitäten dürfen gemäß Art. 47 DEB SpO nicht von Minderjährigen ausgeführt werden. Verantwortlich für die Spielberichtsführung ist der Verein. Im Kopfteil des Berichtes sind die Namen der jeweiligen Spieloffiziellen (Punktrichter, Hauptzeitnehmer etc.) in Druckbuchstabe **VOR** der Unterschrift zu vermerken. Es ist der SEV - Spielbericht zu verwenden. Die Eintragung der Spieler in den Spielbericht ist in folgender Reihenfolge vorzunehmen, T/V/S jeweils mit aufsteigenden Rückennummern.

16.2 Zusatzmeldung

Der Spielbericht muss generell zusammen mit mindestens einem Formblatt Zusatzmeldung, den Spielerpässen und der Mannschaftsmeldung auf dem entsprechenden Formblatt den Schiedsrichtern 45 Minuten vor Spielbeginn vorgelegt werden.

16.3 Versand des Spielberichtes

Nach Kontrolle und Unterschriftsleistung ist der Spielbericht und evtl. erstellte Zusatzmeldungen zusammen mit einer Kopie der SR-Abrechnung umgehend an die Geschäftsstelle zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens am ersten, auf den Spieltag folgenden Werktag zu erfolgen. Bei verspäteter Absendung wird eine Gebühr gemäß SEV-Gebührenordnung erhoben.

16.4 **Meldepflichtige Strafen**

Sehen sich die Schiedsrichter veranlasst im Rahmen der Regelauslegung eine Strafe zu verhängen, die den Einzug der Spielerlaubnis vorschreibt, haben die Schiedsrichter den Spielerpass zusammen mit dem Spielbericht und der Zusatzmeldung an die Geschäftsstelle zu senden. Die Benachrichtigung des Spielgerichts erfolgt durch den Ligenleiter. Wird gegen einen Spieler/eine Spielerin eine Matchstrafe verhängt, so bleibt er/sie bis zur Entscheidung des Spielgerichtes – längstens jedoch zwei Wochen oder vier Punktspieleinsätze (in allen Alters- und Spielklassen) automatisch gesperrt.

Nach einer Entscheidung durch das Spielgericht

Durch das Spielverbot wird einem Spieler die Teilnahme an sämtlichen Eishockeyspielen untersagt. Für die Verbotszeit finden die Bestimmungen über den Einsatz nicht spielberechtigter Spieler entsprechend Anwendung.

Wird bei dem Spielverbot für eine bestimmte Anzahl von Meisterschaftsspielen keine Regelung getroffen, für welche Mannschaft/Altersklasse dieses Spielverbot gelten soll, ist der Spieler für alle Eishockeyspiele (Meisterschafts-, Freundschafts-, Pokalspiele, Spiele von Auswahlmannschaften, Länderspiele) gesperrt. Wobei Anfang und Ende der Sperre von der Reihenfolge der Spiele der Mannschaft/Altersklasse bestimmt wird, in welcher der zugrunde liegende Verstoß begangen worden ist.

d.h. Wenn keine Beschränkung der Spielsperre auf eine Mannschaft bzw. Altersklasse getroffen wird ist die Sperre absolut. Der Spieler/die Spielerin darf während der Laufzeit der durch das Spielgericht beschiedenen Sperre in keinem anderen Spiel eingesetzt werden.

16.5 **Spieldauerdisziplinarstrafe**

Ein Spieler/Spielerin gegen die in einer Wettkampfsaison die dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauerdisziplinarstrafe verhängt wurde ist im darauffolgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt.

Nimmt dieser Spieler in mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teil, so werden die Strafen getrennt gezählt.

16.6 **Änderungen der Eintragungen im Spielbericht**

Änderungen von Eintragungen auf den Spielberichten können bis zu 15 Minuten nach Spielende auf Antrag der Mannschaftsführer bei den SR und durch die SR vorgenommen werden. Zusatzmeldungen müssen von den Schiedsrichtern entgegengenommen werden, solange sich diese in der SR-Kabine befinden.

17. Spielerkleidung

17.1 **Spielerkleidung (Trikots)**

Bei sich ähnelnder Spielerkleidung beider Mannschaften ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Kleidung zu wechseln. Die Gastmannschaft wird aufgefordert, stets den 1. Trikotsatz (Hauptfarbe) zu tragen, damit sich der Heimverein darauf einstellen kann. Bei Heimspielen spielt der Gastgeber grundsätzlich in hellen und die Gastmannschaft in dunkeln Trikot. Ansonsten können Absprachen zwischen den Vereinen getroffen werden.

17.2 Trikotnummern

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 8 cm. Statt der Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden.

17.3 Einheitliche Spielkleidung

Die Spielkleidung (Helm, Hose, Stutzen) einer Mannschaft muss einheitlich sein.

18. Schutzausrüstungen

18.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 234 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt:

- a. Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass der Puck nicht durch die Maske dringen kann
- b. Ein Festhauf liegender Kinnschutz muss vorhanden sein

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen. Nicht zugelassen sind weiterhin ITECH-Klarsichtmasken.

18.2 In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler einen, den internationalen Normen entsprechenden, Eishockeyhelm tragen der korrekt mit einem Kinnband geschlossen ist (IIHF-Regel 223).

18.3 Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) gem. IIHF-Regel 224 tragen.

Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger, sowie Frauen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 223 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.

18.4 Alle Spieler der Altersklasse unter 20 Jahren, die keinen Vollgesichtsschutz tragen, müssen gem. IIHF-Regel 227 einen maßgefertigten Zahnschutz tragen.

18.5 Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.

19. Eisbereitung/Aufwärmen/Pausen/Sanitäre Anlagen/Kabinen

- 19.1 Die neu aufbereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spieles und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern. Ausnahmen können vorher mit beiden Mannschaftsführern und den SR abgesprochen werden.
- 19.2 Den Mannschaften muss die Möglichkeit gegeben werden, sich 40 Minuten vor Spielbeginn für 20 Minuten warmzulaufen. In der Warmlaufzeit darf nur mit kompletter Schutzausrüstung das Eis betreten werden.
- 19.3 Die Heimmannschaft hat der Gastmannschaft ausreichend Pucks (mind. 25 Stück) zur Verfügung zu stellen.
- 19.4 Die Pausen zwischen den Dritteln betragen einheitlich 15 Minuten. Ausnahmen nur nach Absprache mit dem eingeteilten SR.
- 19.5 Die Spielzeiten betragen in allen Ligen einheitlich 3 x 20 Minuten.
- 19.6 Die Kabine der Gastmannschaft muss 90 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.
- 19.7 Es wird ausdrücklich auf Regel 112 IIHF hingewiesen.

20. Spielregeln

20.1 Dritte Disziplinarstrafe

Erhält in einer Wettkampfsaison ein Spieler/in in einem MS/PS eine dritte Disziplinarstrafe, so ist er/sie im darauf folgenden MS/PS nicht spielberechtigt.

20.2 Spieldauerdisziplinarstrafe aufgrund 2. Disziplinarstrafe in einem Spiel

Erhält ein Spieler in einem Spiel eine zweite Disziplinarstrafe (10 Minuten), erhält er automatisch eine Spieldauerdisziplinarstrafe und ist automatisch für 1 Spiel gesperrt.

20.3 Übernahme der Sperren

Die Sperren werden in die Pokalrunden und ggf. in die neue Saison übernommen (Matchstrafen).

20.4 Einzug des Spielerpasses

Sehen sich die SR im Rahmen der Regelauslegung veranlasst, meldepflichtige Strafen zu verhängen, wobei die Regel den Einzug des Spielerpasses vorschreibt, so bleibt der/die Spieler/in bis zur Entscheidung des SEV- Spielgerichtes, für alle in diesen Zeitraum fallenden MS, PS und FS (in allen Alters- und Spielklassen) gesperrt.

21. Lautsprecherdurchsagen

21.1 Unzulässige Lautsprecherdurchsagen

Wenn von Zuschauern oder Sponsoren Prämien und ähnliches ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spieles oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gegeben werden. Politische und rassistische Lautsprecherdurchsagen sind generell verboten.

21.2 Bekanntgabe in den Pausen/nach Spielende

Die Bekanntgabe von Werbepartnern und andere Werbedurchsagen sind nur in den Drittelpausen und vor Spielbeginn bzw. nach Spielende erlaubt. Hierbei ist aber der Punkt 16.1. unbedingt zu beachten.

21.3 **Musikeinspielungen während des Spiels**

Während des Spiels und bei Auszeiten sind keine Musikeinspielungen erlaubt.

21.4 **Luftdruckhörner**

Luftdruckhörner und Trillerpfeifen sind während des Spiels nicht gestattet.

22. Zufahrt zum Stadion

22.1 **Zufahrt für Gastmannschaft und SR**

Den Gastmannschaften und den eingeteilten SR ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Bus oder PKW an das Eisstadion heranzufahren.

22.2 **Parkplatz für SR**

Den amtierenden SR und Verbandsoffiziellen ist zu jederzeit ein gesicherter Parkplatz direkt an der Eishalle zur Verfügung zu stellen.

23. Durchsage von Spielergebnissen

23.1 **Meldung des Spielergebnisses**

Der Spielbericht ist unverzüglich nach Spielende per Info – Fax an unten genannte Faxnummer zu senden.

Ergebnis-Fax-Nummer: 0371- 4009011

Die Weiterleitung an die zuständigen Verbandsorgane erfolgt automatisch.

23.2 **Versäumte Meldung des Spielergebnisses**

Werden Spielergebnisse nicht oder nicht pünktlich gemeldet, so sind Gebühren gem. SEV-Gebührenordnung zu zahlen.

24. Spielplan, Spielmodus, Gebührenordnung/SR-Gebühren

24.1 **Bestandteile der Durchführungsbestimmungen**

Spielplan, der Spielmodus, die Gebührenordnung und die SR-Gebührenordnung sind als Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen als Anlage beigelegt bzw. werden nachgereicht.

24.2 **3-Punkte-Regelung**

Die Spiele der Meisterschaft und Pokalrunde werden im 3-Punkte-System gewertet. Bei einem Unentschieden nach der regulären Spielzeit folgt sofort das Penaltyschießen. Der Sieger nach Penaltyschießen erhält 2 Punkte der Verlierer 1 Punkt. Das Penaltyschießen wird nach der DEB-Regelung durchgeführt, d. h. je 3 Schützen plus 1 Ersatzmann.

25. Sondermaßnahmen und Erlässe

25.1 **Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen**

Diese Durchführungsbestimmungen und Anhänge sind auch den Mannschaftsführern sowie Trainern und Betreuern auszuhändigen. Die Eishallenbetreiber/Eismeister sind über wichtige Punkte entsprechend zu informieren. Die Durchführungsbestimmungen sind den eingeteilten SR jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

25.2 Vermessung von Ausrüstungsgegenständen

In den letzten 5 Spielminuten und in einer evtl. Verlängerung kann eine Vermessung des Stockes oder anderer Ausrüstungsgegenstände gemäß IIHF Regel III Note 2 nicht mehr beantragt werden.

25.3 Für die Versendung offizieller Schreiben der Ligenleitung müssen alle Vereine ab sofort eine Email-Adresse angeben. Die Vereine sind verpflichtet, die E-Mails regelmäßig abzurufen und an die zuständigen Personen in ihrem Verein weiterzuleiten.

Eine von den Organen des Verbandes versandte E-Mail gilt mit dem Versand als zugestellt. Die Vereine tragen für die Versäumnisse der Weiterleitung die Verantwortung und sind für entstehende Kosten voll haftbar.

26. Änderungen und Ergänzungen

werden bei Bedarf nachgereicht

**Sächsischer Eissportverband
-Fachsparte Eishockey-**

Chemnitz, den 15.08.2011

gez. Lutz Michel
Eishockeyobmann Sachsen

gez. Jürgen Hanke
Vizeobmann Sachsen /
Ligenleiter Regionalliga-Ost